

Richtlinie zur Förderung innovativer, technologieorientierter und wissensbasierter Unternehmensgründungen durch Beihilfen zum Lebensunterhalt (Gründerstipendium)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Vom 17. Oktober 2014 – V 300 - 630-00072-2014/111-002 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 272

Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Unterstützung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds nach Maßgabe

- dieser Verwaltungsvorschrift,
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern,
- des Operationellen Programms Mecklenburg-Vorpommern Förderperiode 2014 – 2020 für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds,
- der EU-Vorschriften für die Durchführung der Strukturfondsinterventionen, insbesondere die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) sowie (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1)

Zuwendungen, um eine Erhöhung der Anzahl innovativer, technologieorientierter und wissensbasierter Unternehmen zu erreichen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährten Mittel sind subsidiäre Hilfen. Sie sind daher nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungshilfen zu ersetzen.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Beihilfen zum Lebensunterhalt an Existenzgründerinnen und Existenzgründer für innovative, technologieorientierte und wissensbasierte Existenzgründungen aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Technologiezentren und Unternehmen.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind gemäß dieser Verwaltungsvorschrift natürliche Personen, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung durch Gründung eines neuen Unternehmens selbstständig machen wollen oder deren Unternehmensgründung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwölf Monate zurückliegt. Darunter fallen

- insbesondere Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 66 des Landeshochschulgesetzes, sofern deren Hochschulabschluss oder letztes versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,
- des Weiteren Personen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und eine einschlägige berufliche Praxis von mindestens drei Jahren nachweisen können.

Unternehmensübernahmen werden wie Neugründungen behandelt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass sich sowohl der Hauptwohnsitz als auch der Betriebssitz des zu gründenden oder bereits gegründeten Unternehmens der Antragstellerin oder des Antragstellers in Mecklenburg-Vorpommern befinden.

Das Gründungsvorhaben muss als Hauptgeschäftsgrundlage neuartige Produkte oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, die insbesondere auf naturwissenschaftlich-technischen Ideen oder Forschungsergebnissen basieren.

Bei der geplanten Unternehmensgründung oder dem schon gegründeten Unternehmen muss eine nachhaltige wirtschaftliche Erfolgsaussicht im Sinne einer tragfähigen Vollexistenz der Antragstellerin oder des Antragstellers erkennbar sein. Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll als Kompetenzträger wesentlich an der Erarbeitung des Produkts oder der Dienstleistung mitgewirkt haben.

Der Innovationscharakter des Produktes oder der Dienstleistung ist durch eine fachliche Stellungnahme einer Hochschu-

le oder einer anderen geeigneten Einrichtung zu bestätigen. Gleichzeitig ist mit der Antragstellung die Vorlage des Unternehmenskonzeptes für das geplante Vorhaben erforderlich.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers oder ihres oder seines Unternehmens kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorstehen, beantragt oder eröffnet sein. Es darf von der Antragstellerin oder vom Antragsteller keine eidesstattliche Versicherung geleistet worden sein. Personen, deren Existenzgründung eine Berufsausübung in traditionell freien Berufsfeldern zum Ziel hat, sind von der Förderung ausgeschlossen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden als Projektförderung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung in Form der personengebundenen Beihilfe als nicht rückzahlbarer Zuschuss für längstens 18 Monate gewährt, wobei die Unternehmensgründung ab dem Bewilligungsdatum innerhalb von zwölf Monaten vollzogen sein soll. Die Höhe der personenbezogenen Beihilfe orientiert sich an der Graduierung der Antragstellerin oder des Antragstellers:

- Antragstellerinnen und Antragsteller, die mindestens die Kriterien gemäß Nummer 3 erfüllen, erhalten 1 200 Euro pro Monat,
- promovierte Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten 1 400 Euro pro Monat.

Für Kinder, für die die Antragstellerin oder der Antragsteller Unterhalt leistet, werden 100 Euro pro Kind und Monat für den Bewilligungszeitraum als Kinderzuschlag gewährt.

Eine zeitgleiche Kombination mit einem weiteren Beschäftigungsverhältnis, einem Stipendium oder anderen öffentlichen Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhalts der Antragstellerin oder des Antragstellers, insbesondere nach dem Zweiten oder Dritten Sozialgesetzbuch, ist ausgeschlossen.

Entgeltliche Nebentätigkeiten im Umfang von mehr als fünf Stunden pro Woche sind ausgeschlossen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Aufgabe des Unternehmens im Bewilligungszeitraum erfolgt ein gegebenenfalls teilweiser Widerruf des Bewilligungsbescheids. Bis zur Aufgabe ausgereichte Mittel werden nicht zurückgefordert.

Mit der Antragstellung ist das Einverständnis verbunden, dass die im Antragsverfahren erhobenen Daten elektronisch gespeichert und für statistische Zwecke sowie für die wissenschaftliche Begleitung ausgewertet und die Auswertungsergebnisse anonymisiert veröffentlicht werden.

Die Antragsteller sind verpflichtet, dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus, dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, der GSA Gesellschaft für Struktur-

und Arbeitsmarktentwicklung mbH oder einem von diesen beauftragten Dritten im Rahmen der Antragsprüfung oder des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

Die Projekte, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt werden, können geprüft werden durch

- den Europäischen Rechnungshof,
- die Finanzkontrolle der Europäischen Kommission,
- den Landesrechnungshof,
- die Gemeinsame Verwaltungsbehörde,
- das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus,
- das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales,
- die GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Voraussetzung für die Antragstellung ist ein Votum einer Fachjury über das Unternehmenskonzept. Das Unternehmenskonzept muss formgebunden bei der GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung eingereicht werden. Stimmberechtigte Mitglieder der Fachjury sind jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus, der GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, der Technologie-Beratungs-Institut GmbH und gegebenenfalls eine externe Fachgutachterin oder ein Fachgutachter. Die externe Fachgutachterin oder der Fachgutachter, die oder der eine fachliche Expertise zum Gründungsvorhaben abgibt, wird in der Regel von einer Universität, Hochschule oder Forschungseinrichtung hinzugezogen.

Zuwendungen können nur dann auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn ein Votum der Fachjury über das Unternehmenskonzept vorliegt. Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, Postfach 11 11 17, 19011 Schwerin.

Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses kann als Ausnahmeregelung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nach Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bis zu einem Jahr nach der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit gestellt werden.

Dem Antrag sind bei Neugründungen folgende Unterlagen beizufügen:

- der berufliche Werdegang, aus dem die fachliche und kaufmännische Eignung der Antragsteller bezogen auf die Unternehmensgründung hervorgeht,
- der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und gegebenenfalls eine Promotion oder Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung und gegebenenfalls über berufliche Zusatzqualifikationen,
- das vollständige Unternehmenskonzept, unter anderem bestehend aus einer Vorhabenbeschreibung, dem Investitions-, Ertrags- und Umsatzplan sowie dem Liquiditäts- sowie Finanzierungsplan,
- die fachliche Stellungnahme einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Einrichtung zum Innovationscharakter des Produktes oder der Dienstleistung des neu zu gründenden Unternehmens,
- die beidseitige Kopie des Personalausweises oder Bestätigung des Einwohnermeldeamtes,
- die für das Gründungsvorhaben erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen,
- eine Erklärung über bereits gestellte Anträge auf weitere Zuwendungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes sowie
- die „De-minimis“-Erklärung.

Bei bereits gegründeten Unternehmen sind des Weiteren die Gewerbeanmeldung und eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung in geeigneter Form beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist die GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, Schulstraße 1 – 3, 19055 Schwerin.

7.3 Auszahlungsverfahren

Abweichend von Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und Nummer 1.4 der ANBest-P wird die Zuwendung in monatlichen Teilbeträgen zum 15. des Monats ausgezahlt. Die Zuwendung wird erstmalig im Monat der Unternehmensgründung ausgezahlt. Erfolgte die Gründung vor Antragstellung, kann die Zuwendung frühestens ab Datum der Antragstellung ausgezahlt werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes erfolgt in Abweichung von Nummer 10 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und Nummer 6 der ANBest-P nicht.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel erfolgt in Form eines schriftlichen Zwischenberichtes und eines schriftlichen Abschlussberichtes über die im Förderzeitraum erreichte Unternehmensentwicklung. Der Abschlussbericht ist spätestens acht Wochen nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung von Unternehmensgründungen für Hochschulabsolventen durch Beihilfen zum Lebensunterhalt („Gründerstipendium“) vom 27. Mai 2008 (AmtsBl. M-V S. 638) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2014 S. 1137